

GESCHÄFTSORDNUNG

des Friesischen Klootschießer-Verbandes e.V., gegründet 1902

§ 1 - Geltungsbereich

1. Der FKV erläßt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend „Versammlungen“ genannt) diese Allgemeine Geschäftsordnung.
2. Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung des FKV, insbesondere für die in §§ 14 und 23 der Satzung bezeichneten Organe und Ausschüsse.
3. Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsordnung ist ein Geschäftsverteilungsplan, den der Vorstand sich gibt.

§ 2 - Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Vertreterversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn ein entsprechender Beschluß gefaßt wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.

§ 3 - Einberufung

1. Die Einberufung der Vertreterversammlung ist in § 16 der Satzung geregelt.
2. Die Einberufung der anderen Versammlungen erfolgt - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - durch die Geschäftsführung einvernehmlich mit dem Vorsitzenden des Organs bzw. Gremiums nach Bedarf schriftlich, möglichst unter Beifügung der Tagesordnung. Die Einladungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen.
3. Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Versammlungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen. Sie erhalten eine Einladung zugesandt. Dies gilt nicht für den Auszeichnungsausschuß.

§ 4 - Beschlußfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit für die Vertreterversammlung ist gesondert in § 16 der Satzung, die des erweiterten Vorstands in § 18 der Satzung geregelt.

2. Die übrigen Versammlungen sind beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäß eingegangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme stellt der Auszeichnungsausschuß dar. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.
3. Eine Versammlung wird beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend sind. In diesem Fall muß jedoch die Beschlußunfähigkeit beantragt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.

§ 5 - Versammlungsleitung

1. Alle Versammlungen werden von einem Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Die Vertreterversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter geleitet. Die Sitzungen der Ausschüsse werden von den jeweiligen Vorsitzenden geleitet.
3. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste sowie die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tagesordnung ist in der bekanntgegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen oder Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.
6. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll eine ausreichende Berichterstattung - möglichst durch schriftliche Vorlagen - gegeben werden.
7. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar und ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

§ 6 - Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste zu führen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache geöffnet werden. Die Wortmeldung erfolgt durch Handzeichen.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in inhaltlicher Hinsicht betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7 - Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat. Die Wortmeldung erfolgt durch Zuruf.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 8 - Anträge

1. Antragsberechtigt zur Vertreterversammlung sind der Vorstand, die Landes- und Kreisverbände sowie der erweiterte Vorstand. Anträge zu Satzungsänderungen regelt die Satzung. An das Sportgericht und an das Ehrengericht können sich auch Mitgliedsvereine und einzelne Mitglieder wenden. Anträge, die in die Kompetenz der Ausschüsse fallen, müssen zuvor von der Vertreterversammlung, dem erweiterten Vorstand oder dem Vorstand behandelt werden.
2. Die Frist zur Einreichung von Anträgen zur Vertreterversammlung richtet sich nach § 16 der Satzung.
3. Für die Versammlungen der übrigen Organe gilt eine Antragsfrist von einer Woche vor dem Versammlungstermin.

4. Die Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und sollen eine Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift sind nicht zu behandeln.
5. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Wird angezweifelt, ob es sich im Einzelfall um einen solchen Ergänzungs- oder Abänderungsantrag handelt, entscheidet darüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der §§16 und 32 der Satzung.

§ 9 - Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit zur Beratung und Beschlußfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zugelassen.
3. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlußfassung.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des FKV sind unzulässig.

§ 10 - Anträge zur Geschäftsordnung

1. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit stellen.
2. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
3. Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluß der Rednerliste, auf Schluß der Debatte und/oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ggf. ein Gegenredner gesprochen haben.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§ 11 - Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
6. Bei Zweifel über die Abstimmung hat der Versammlungsleiter Auskunft zu geben.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
8. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter muß jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung durchführen, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
9. Auf Antrag von mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muß eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener oder geheimer Weise gerichtet sein.

§ 12 - Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt. Die Durchführung der Wahlen regelt § 27 Nr. 3 der Satzung.
3. Vor Wahlen bei der Vertreterversammlung ist ein Wahlausschuß mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

4. Vor der Wahl zum 1. Vorsitzenden bestimmt die Vertreterversammlung einen Wahlleiter, der während dieses Wahlganges die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters hat. Bei den weiteren Wahlen übernimmt der 1. Vorsitzende die Aufgaben des Wahlleiters.
5. Vor jeder Wahl ist festzustellen, daß die jeweiligen Kandidaten Mitglied in einem angeschlossenen Verein sind. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Abstimmung sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlußwort zu sprechen. Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten keine Einigkeit zustande, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest und gibt dies der Versammlung bekannt.
9. Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitgliedes auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 13 - Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Diese sollen möglichst innerhalb von 14 Tagen versandt werden. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstand der Beschlußfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
2. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Werden beide Aufgaben von einer Person erfüllt, muß ein weiterer Versammlungsteilnehmer das Protokoll unterzeichnen. Während der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums wird über die Genehmigung des Protokolls abgestimmt. Die Protokolle der Vertreterversammlung werden an die Landes- und Kreisverbände geschickt und gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung ein Einspruch eingegangen ist. Der Vorstand stellt dann ausdrücklich die Genehmigung fest.

§ 14 - Auszeichnungsausschuß

1. Dem Ausschuß gehören die Vorsitzenden der beiden Landesverbände, die beiden Geschäftsführer sowie der 1. Vorsitzende (Ausschußvorsitzender) und der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) an.

2. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder zugegen sind. Für einen Mehrheitsbeschluß sind in jedem Fall vier Stimmen erforderlich.
3. Arbeitsgrundlage des Ausschusses ist die Auszeichnungsordnung des FKV.
4. Anträge zur Auszeichnung von Mitgliedern müssen sechs Wochen vor der Vertreterversammlung vorliegen.
5. Die Abstimmungen im Auszeichnungsausschuß erfolgen geheim. Die Beschlüsse sind endgültig. Bei der Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ist die Beschlußfassung der Vertreterversammlung erforderlich.
6. Von den Versammlungen des Auszeichnungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Den Protokollführer bestimmt der Vorsitzende. Das Protokoll ist den Mitgliedern des FKV-Vorstandes zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 15 - Arbeitsausschuß Klootschießen

1. Der Arbeitsausschuß bereitet in eigener Verantwortung die FKV - Meisterschaften im Klootschießen sowie die Feldkämpfe der Männer, Junioren und Jugendlichen im Klootschießen vor und sorgt in enger Zusammenarbeit mit dem gastgebenden Kreisverband für die Durchführung. Jeweiliger Wettkampfleiter ist der Feldobmann. Bei den genannten Feldkämpfen ist der Vorstand des FKV mit in die Planung einzubeziehen. Sollte der Ausschuß Änderungen gegenüber der bisherigen Praxis bei den vorgenannten Veranstaltungen beschließen, so ist ein entsprechender Beschluß des FKV - Vorstandes erforderlich.
2. Darüber hinaus wird der Arbeitsausschuß tätig, wenn er dazu von der Vertreterversammlung, vom erweiterten Vorstand oder vom Vorstand aufgefordert wird. Seine diesbezüglichen Beschlüsse haben empfehlenden Charakter. Für den weiteren Ablauf gilt § 19 der Satzung.
3. Vorsitzender dieses Arbeitsausschusses ist der Feldobmann. Dem Ausschuß gehören außerdem je drei Mitglieder der beiden Landesverbände an. Diese Mitglieder können jederzeit von den Landesverbänden vorgeschlagen werden und werden vom FKV - Vorstand berufen. Außerdem gehören dem Ausschuß die Frauenwartin und der Jugendwart an. Der Ausschuß kann weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.
4. Von den Versammlungen des Arbeitsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Den Protokollführer bestimmt der Vorsitzende. Das Protokoll ist den Mitgliedern des FKV - Vorstandes vorzulegen.

§ 16 - Arbeitsausschuß Boßeln

1. Der Arbeitsausschuß bereitet in eigener Verantwortung die FKV - Meisterschaften im Boßeln vor und sorgt in enger Zusammenarbeit mit dem gastgebenden Kreisverband für die Durchführung. Jeweiliger Wettkampfleiter ist der Boßelobmann. Sollte der Ausschuß Änderungen gegenüber der bisherigen Praxis beschließen, so ist die Zustimmung des FKV - Vorstandes erforderlich.
2. Darüber hinaus wird der Arbeitsausschuß tätig, wenn er dazu von der Vertreterversammlung, vom erweiterten Vorstand oder vom Vorstand aufgefordert wird. Seine diesbezüglichen Beschlüsse haben empfehlenden Charakter. Für den weiteren Ablauf gilt § 19 der Satzung.
3. Vorsitzender dieses Arbeitsausschusses ist der Boßelobmann. Dem Ausschuß gehören außerdem je zwei Mitglieder der beiden Landesverbände an. Diese Mitglieder können jederzeit von den Landesverbänden vorgeschlagen werden und werden vom FKV - Vorstand berufen. Außerdem gehören dem Ausschuß die Frauenwartin und der Jugendwart an. Der Ausschuß kann weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.
4. Von den Versammlungen des Arbeitsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Den Protokollführer bestimmt der Vorsitzende. Das Protokoll ist den Mitgliedern des FKV - Vorstandes zur Kenntnis vorzulegen.

§ 17 - Arbeitsausschuß Lehrwesen

1. Hauptaufgabe des Ausschusses ist es, vom Vorstand beschlossene Übungsleiterlehrgänge und Fortbildungsmaßnahmen vorzubereiten und durchzuführen sowie das Lehrwesen des Verbandes weiterzuentwickeln.
2. Darüber hinaus wird der Arbeitsausschuß tätig, wenn er dazu von der Vertreterversammlung, vom erweiterten Vorstand oder vom Vorstand aufgefordert wird. Seine diesbezüglichen Beschlüsse haben empfehlenden Charakter. Für den weiteren Ablauf gilt § 19 der Satzung.
3. Vorsitzender dieses Arbeitsausschusses ist der Lehrwart. Dem Ausschuß gehören außerdem je drei Mitglieder der beiden Landesverbände und zwei weitere Vorstandsmitglieder an. Die Mitglieder der Landesverbände werden von den Landesverbänden vorgeschlagen und vom FKV - Vorstand bestellt.
4. Von den Versammlungen des Arbeitsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Den Protokollführer bestimmt der Vorsitzende. Das Protokoll ist den Mitgliedern des FKV - Vorstandes zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 18 - Satzungsausschuß

1. Hauptaufgabe des Ausschusses ist es, die Satzung und die Ordnungen des FKV und seiner Gliederungen zu kontrollieren und ggf. Änderungen vorzuschlagen.
2. Darüber hinaus wird der Ausschuß tätig, wenn er dazu von der Vertreterversammlung, vom erweiterten Vorstand oder vom Vorstand aufgefordert wird. Seine Beschlüsse haben empfehlenden Charakter und bedürfen vor Inkrafttreten der Zustimmung der Vertreterversammlung.
3. Vorsitzender dieses Arbeitsausschusses ist der Justitiar. Weitere Mitglieder des Ausschusses sind die Vorsitzenden der beiden Landesverbände, die beiden Vorsitzenden des FKV und die beiden Geschäftsführer.
4. Von den Versammlungen des Arbeitsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Den Protokollführer bestimmt der Vorsitzende. Das Protokoll ist den Mitgliedern des FKV - Vorstandes zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 19 - Frauen - Ausschuß

1. Hauptaufgabe dieses Ausschusses ist es, die Belange der Frauen innerhalb des Verbandes besonders zu fördern. Die FKV - Meisterschaften im Boßeln und Klootschießen sind gemeinsam mit dem Boßelobmann, Feldobmann und Jugendwart durchzuführen. In eigener Verantwortung bereitet der Ausschuß die jährlichen Feldkämpfe der Frauen und der weiblichen Jugend vor und sorgt in Zusammenarbeit mit dem gastgebenden Kreisverband für die Durchführung. Jeweilige Wettkampfleiterin ist die Frauenwartin. Sollte der Ausschuß in dieser Angelegenheit Änderungen gegenüber der bisherigen Praxis beschließen, ist die Zustimmung des FKV - Vorstandes erforderlich.
2. Darüber hinaus wird der Ausschuß tätig, wenn er dazu von der Vertreterversammlung, vom erweiterten Vorstand oder vom Vorstand aufgefordert wird. Seine diesbezüglichen Beschlüsse haben empfehlenden Charakter. Für den weiteren Ablauf gilt § 19 der Satzung.
3. Vorsitzende dieses Ausschusses ist die Frauenwartin. Dem Ausschuß gehören außerdem je zwei Mitglieder der beiden Landesverbände an. Diese Mitglieder werden auf Vorschlag der Landesverbände vom FKV - Vorstand berufen. Der Ausschuß kann weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.
4. Von den Versammlungen des Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Den Protokollführer bestimmt die Vorsitzende. Das Protokoll ist den Mitgliedern des FKV - Vorstandes zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 20 - Kassenprüfung

1. Die jährliche Kassenprüfung wird von jeweils zwei Beauftragten aus den beiden Landesverbänden durchgeführt. Die Kassenprüfer dürfen höchstens zweimal in Folge tätig sein. Jeweils einer der Beauftragten aus jedem Landesverband hat auch im folgenden Jahr an der Kassenprüfung teilzunehmen.

§ 21 - Änderungen der Geschäftsordnung

Über Änderungen der Geschäftsordnung beschließt die Vertreterversammlung. Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluß der Vertreterversammlung vom 07. März 1997 in Kraft.

Die Änderungen in den §§ 4, 15, 16, 17, 19, 20 und 21 wurden am 02.03.2007 beschlossen.

Geschäftsverteilungsplan

Vorstand

- 2. 1 **1. Vorsitzender**
- 2. 1. 1 Vertretung des Friesischen Klootschießerverbandes e.V. nach § 26 BGB
- 2. 1. 2 Vorsitz bei Versammlungen
- 2. 1. 3 Einberufung der Sitzungen
- 2. 1. 4 Repräsentation des Friesischen Klootschießerverbandes e.V.
- 2. 1. 5 Verhandlungsführung mit anderen Verbänden und mit Behörden
- 2. 1. 6 Kontrolle der FKV - Geschäftsführung
- 2. 1. 7 Kontrolle der Ausführung von Beschlüssen und Entscheidungen der Organe
- 2. 1. 8 Kontrolle der Tätigkeit der Fachwarte des Friesischen Klootschießerverbandes
- 2. 1. 9 Erlass von Anweisungen, die dem Wohl des Friesischen Klootschießer -
Verbandes dienen
- 2. 1. 10 Berichterstattung und Information gegenüber den Organen des Friesischen
Klootschießerverbandes

- 2. 2 **2. Vorsitzender**
- 2. 2. 1 Vertretung des Friesischen Klootschießerverbandes e.V. nach § 26 BGB
- 2. 2. 2 Vertretung des 1. Vorsitzenden und Erfüllung der unter 2. 1 genannten
Aufgabe, falls der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 2. 2. 3 Unterstützung des 1. Vorsitzenden in seinen Aufgaben.

- 2. 3 **Hauptgeschäftsführer**
- 2. 3. 1 Vertretung des Friesischen Klootschießerverbandes e.V. nach § 26 BGB
- 2. 3. 2 Rechnungslegung und Haushaltswesen

- 2. 3. 3 Liegenschafts- und Vermögensverwaltung
- 2. 3. 3 Terminplanungen
- 2. 3. 4 Unterstützung der Vereine, Kreis- und Landesverbände im Schriftverkehr bei Unfall- oder Haftpflichtangelegenheiten
- 2. 3. 5 Beschaffung von Medaillen und Auszeichnungen aller Art für den Friesischen Klootschießerverband e.V.
- 2. 3. 6 Führung einer Liste von geehrten Personen
(goldene Ehrennadel, FKV - Verdienstnadel, FKV - Ehrenteller und FKV - Eichenblatt)
- 2. 3. 7 Führung und Aktualisierung einer Mitgliederliste
- 2. 3. 8 Kontrolle des Paßwesens / Paßstelle
- 2. 3. 9 Vertretung des Geschäftsführers
- 2. 3. 10 Durchsetzung der Urteilsfolgen (Ehren- und Sportgericht)
- 2. 3. 11 Unterstützung und enge Zusammenarbeit des Geschäftsführers
- 2. 4 **Geschäftsführer**
- 2. 4. 1 Einladung und Vorbereitung von Versammlungen, Arbeitstagungen und Sitzungen der Vertreterversammlungen, des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes
- 2. 4. 2 Weiterleitung von Unterlagen und Informationen
- 2. 4. 3 Unterstützung der Vereine, Kreis- und Landesverbände im Schriftverkehr bei Unfall- oder Haftpflichtangelegenheiten
- 2. 3. 4 Erstellen und Verteilen der Protokolle der Vertreterversammlungen, des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes
- 2. 3. 5 Verteilen der sonstigen Protokolle
- 2. 3. 6 Vertretung des Hauptgeschäftsführers bei Verhinderung
- 2. 3. 7 Unterstützung und enge Zusammenarbeit mit dem Hauptgeschäftsführer